



HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. Februar 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. Januar 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG SGB IX) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG SGB XII) sollen weiterentwickelt werden. Dabei geht es u. a. darum, aus den Erfahrungen der Arbeit mit den genannten Sozialgesetzbüchern und den Ausführungsgesetzen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und die gesetzliche Grundlage der landesgesetzlichen Umsetzung ganz im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und seiner Reformstufen zu überarbeiten. Der mögliche Überarbeitungsbedarf wurde vom Ministerium für Soziales und Integration am 11. Februar 2020 und am 17. Februar 2021 bei den Trägern und Verbänden erfragt. Entsprechende Stellungnahmen bzw. Rückmeldungen sind eingegangen und wurden bewertet.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des HAG SGB IX und HAG SGB XII werden die beiden Ausführungsgesetze einander angeglichen und aus Gründen der Klarstellung und zur Verbesserung des Verwaltungshandelns weitere Änderungen vorgenommen.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderrlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2) werden die Ausführungsgesetze auf sieben Jahre befristet. Die Ausführungsgesetze sollen somit bis zum 31. Dezember 2029 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände sind sowohl Träger der Eingliederungshilfe als auch Träger der Sozialhilfe. Somit haben u. a. Änderungen bei der sachlichen Zuständigkeit auch finanzielle Auswirkungen, z. B. insoweit, als dass die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für weniger leistungsberechtigte Personen zuständig sind.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des
Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Angabe „§ 85 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Sachliche Zuständigkeit

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Im Übrigen ist für Leistungen der Eingliederungshilfe der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

§ 3

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durchführung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung gelten die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss. Der Beschluss ist entsprechend des § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung öffentlich bekannt zu machen und dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag in gleicher Form aufzuheben. Bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, hat der Landkreis die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

¹ Ändert FFN 34-76

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Alleinzuständigkeit schließen oder kündigen die örtlichen Träger oder der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe eigenständig entsprechende Verträge.“

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

dd) Satz 5 bis 7 werden aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Ein Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Hessen zu fördern und zu stärken.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vergleichende Betrachtung und Berichterstattung

(1) Zur Steuerung der Eingliederungshilfeleistungen und zur Überprüfung der Rahmenbedingungen in der Eingliederungshilfe erfolgen eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung.

(2) Die für die vergleichende Betrachtung und die Berichterstattung erforderliche Vorbereitung erfolgt im Benehmen mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag, dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium sowie dem Hessischen Statistischen Landesamt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Zur erforderlichen Vorbereitung gehören insbesondere die Operationalisierung durch die Angabe messbarer Merkmale, die Datenerhebung, der Datenaustausch sowie die Interpretation der Daten, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen. Die in Satz 1 genannten Beteiligten haben eine Vereinbarung über die Merkmale einer validen und effektiven Datenerhebung abzuschließen.

(3) Die jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt auf Grundlage der in den Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Grundsätze und Maßstäbe. Es ist unter Beachtung der strukturellen und regionalen Gegebenheiten nach den einzelnen Gebietskörperschaften zu differenzieren und bei der Auswertung danach zu unterscheiden, welche Daten durch die strukturellen und regionalen Gegebenheiten beeinflusst werden und welche davon unabhängig sind.

(4) Die landesweite sozialräumliche Berichterstattung hat alle vier Jahre zu erfolgen, das nächste Mal zum 31. Dezember 2025. Die Berichterstattung beinhaltet insbesondere

1. die Gesamtfallzahl und die Entwicklung der Fallzahlen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; aufgegliedert nach Leistungsart und den einzelnen Gebietskörperschaften,
2. die durchschnittlichen Ausgaben und die Entwicklung der Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe; aufgegliedert nach der Leistungsart und den einzelnen Gebietskörperschaften,
3. die empfangenen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch je 1 000 Einwohner; differenziert nach den einzelnen Gebietskörperschaften und
4. die jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen nach Abs. 3.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen hat den Bericht dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium vorzulegen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“**

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berät das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, insbesondere durch

1. die Herstellung eines wechselseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches,
2. die Analyse von landesweiten Entwicklungen in der Eingliederungshilfe, insbesondere auf Grundlage der Berichte nach § 6,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung sozialräumlicher Besonderheiten,
4. die Erarbeitung von Empfehlungen zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und zur Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe und
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „aus“ werden die Wörter „bis zu drei“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Eingliederungshilfe“ die Wörter „für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt und es wird nach dem Wort „Leistungserbringer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nr. 7 und der letzte Halbsatz werden wie folgt gefasst:

„7. der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 8 sowie aus der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nach § 18 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161).“

ee) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die in Satz 1 Nr. 1 bis 7 Genannten entsenden jeweils die sie vertretenden Mitglieder und deren Stellvertretungen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus, ist ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu entsenden.“

e) Abs. 4 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4.

h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorbereitung und“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass ein Mitglied, welches von den Organisationen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsandt wurde, die Leitung übernimmt.“

i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 30. September 2026 und anschließend alle vier Jahre dem für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium einen Bericht über ihre Arbeit vor.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Interessenvertretung“ durch die Wörter „Beteiligung der Interessenvertretungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Dies sind für die

 1. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4,
 2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 und
 3. Beteiligung an der Schiedsstelle nach § 133

des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags.“
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Aufsicht

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe unterliegen der Rechtsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe das Regierungspräsidium, für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), das Regierungspräsidium Gießen. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium. Die für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung eine andere Aufsichtsbehörde bestimmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 können die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben prüfen und sich hierfür im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung über Angelegenheit der Träger der Eingliederungshilfe unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern.

(3) Kommt ein Träger der Eingliederungshilfe einer ihm nach diesem Gesetz oder nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde den Verstoß gegen die Verpflichtung bindend fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.“

9. § 10 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
11. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11 Kostenevaluation

Das für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium untersucht in Abstimmung mit dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen zum 1. Januar 2025 die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), auf die Eingliederungshilfe in Hessen.“

12. Der bisherige § 13 wird § 12.

13. Nach dem neuen § 12 wird als neuer § 13 eingefügt:

**„§ 13
Übergangsvorschrift**

Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe vor dem 1. Januar 2018, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen, auch bei Änderung der Leistungsträgerschaft, wirksam. Der neu zuständige Leistungsträger tritt in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen und Verträgen ein.“

14. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (GVBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „dem Sozialgerichtsgesetz“ durch die Angabe „§ 85 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Sachliche“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „abweichend von Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Im Übrigen findet das Zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechende Anwendung.“
 - e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Vorläufige Hilfeleistung**

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die nachfragende Person sich tatsächlich aufhält, hat die Hilfe vorläufig zu erbringen, wenn

1. nicht feststeht, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit, oder
2. der überörtliche Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, insbesondere bei einem Zuständigkeitswechsel, soweit die Leistung keinen Aufschub duldet.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 hat die kreisangehörige Gemeinde die Hilfe vorläufig zu erbringen, wenn der Landkreis nicht rechtzeitig tätig werden kann. Der örtliche Träger der Sozialhilfe oder die kreisangehörige Gemeinde hat den überörtlichen Träger der Sozialhilfe oder den Landkreis unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat die durch die vorläufige Hilfe entstandenen Aufwendungen zu erstatten, in den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe nicht zuständig war; § 91 Abs. 1 und die §§ 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

² Ändert FFN 34-77

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „der Sozialhilfe“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 gelten bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht nach dem 1. Januar 2020 aufgehoben wurde.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 kann sie nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgehoben werden.“
 - c) Als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, hat der Landkreis die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Beim Abschluss und bei der Kündigung der Rahmenverträge nach § 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden als örtliche Träger der Sozialhilfe die Landkreise durch den Hessischen Landkreistag und die kreisfreien Städte durch den Hessischen Städtetag vertreten.“
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Abs. 5 Satz 2 genannten Verbänden“ durch die Wörter „Vertretungen des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Interessenvertretung“ durch die Wörter „Beteiligung der Interessenvertretungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Inklusionsbeirat nach § 19 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Dies sind für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertretungen für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags.“
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „mit Behinderung“ werden durch die Wörter „der Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für den überörtlichen Träger“ das Komma und das Wort „insoweit“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „die Fachaufsicht insoweit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und von Abs. 2 Satz 3 auf eine andere Stelle übertragen“ durch die Wörter „eine andere Fachaufsichtsbehörde bestimmen“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Aufsichtsbehörden nach Abs. 1 können die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben prüfen und sich hierfür im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 136 der Hessischen Gemeindeordnung über Angelegenheiten der Träger der Sozialhilfe unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ sowie nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „den Verstoß gegen“ eingefügt.
9. § 10 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 10a wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch „das Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „und ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt“ gestrichen.
11. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „den hessischen kommunalen Spitzenverbänden“ durch „dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Bestimmung der zuständigen Stellen**

Zuständige Stelle nach

1. § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages ist das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium,
2. § 27b Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungspauschale ist der örtliche Träger der Sozialhilfe.“

13. In § 15 Nr. 4 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Überleitungs- und Übergangsvorschriften“**

- b) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1 und die Angabe „13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470)“ wird durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen wirksam.“

15. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sollen die Ausführungsgesetze weiterentwickelt werden.

Insbesondere die sachliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe wird neu bestimmt. Dabei entfällt der sogenannte „dritte Lebensabschnitt“ für Menschen mit erstmaligem Eingliederungshilfebedarf nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Für diesen Personenkreis ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig.

Die Gesetze werden einander angeglichen. Es werden nicht zuletzt aus Gründen der Klarstellung und zur Verbesserung des Verwaltungshandelns weitere Änderungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1)

Die Angabe wird konkretisiert.

Mit der Bestimmung der Auffangzuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 2 Satz 2 und Anpassung dieser ist es nicht mehr erforderlich, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Träger der Eingliederungshilfe für weitere Aufgaben der Eingliederungshilfe sachlich zuständig sind. Von der in Abs. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§§ 2 und 3)

Es werden die für die Durchführung des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt (§ 94 Abs. 1 SGB IX). Das Regelungsgefüge wird angepasst. Dabei entfällt der sogenannte „dritte Lebensabschnitt“. Die für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI erforderliche gerontologische Expertise und das entsprechende Personal muss somit nicht mehr bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe vorgehalten werden. Die Regelung stellt somit eine Entlastung der Kommunen dar.

Die einheitliche Zuständigkeit des überörtlichen und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe stellt eine Vereinfachung, insbesondere für leistungsberechtigte Personen, dar.

Die wiederholte Feststellung, dass Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch umfasst sind, entfällt. Der Grundsatz, dass die Hilfe zur Pflege der Eingliederungshilfe folgt, gilt von dieser Feststellung unabhängig. Es ist unerheblich, wie sich der Umfang der erbrachten Leistungen zueinander verhält. Zwingend ist eine regelmäßige Erbringung der Eingliederungshilfeleistung.

§ 3 regelt bisher die vorläufige Hilfeleistung. Die vorläufige Hilfeleistung hat in der Eingliederungshilfe aufgrund von Teil 1 Kapitel 4 SGB IX jedoch praktisch keine Bedeutung. Sie entfällt daher.

Der neue § 3 regelt die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise. Dies sowie die Kostentragung regelten bisher § 10 und § 11 Abs. 2.

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Aufhebung in gleicher Form erfolgt wie die Heranziehung.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Dabei geht Abs. 1 über die genannten bundesgesetzlichen Regelungen hinaus. Es werden Fälle geregelt, in denen mehrere Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungen zuständig sein können, wie z. B. junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht, welche nach Erreichen des zweiten Lebensabschnitts dort weiterhin wohnen. Zu diesen Überschneidungen der sachlichen Zuständigkeiten kann es kommen, weil die Trennung nicht nach Leistungsbereichen, sondern nach Lebensabschnitten erfolgt.

Nach den §§ 123 und 128 SGB IX folgt sowohl die Zuständigkeit für die Vereinbarungen als auch die Zuständigkeit für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der sachlichen Zuständigkeit

nach § 2. Der Verweis wird entsprechend in § 128 Abs. 1 Satz 7 SGB IX präzisiert. Die Möglichkeit anlassunabhängiger Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen dient nicht zuletzt dem Schutz der leistungsberechtigten Personen.

Beim Abschluss und bei der Kündigung der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX werden als örtliche Träger der Eingliederungshilfe die kreisfreien Städte durch den Hessischen Städtetag und die Landkreise durch den Hessischen Landkreistag vertreten.

Die Regelung für den Fall der Alleinzuständigkeit muss für beide gelten.

Der bisherige Abs. 3 Satz 5 und 7 stellt eine Sonderregelung dar, die der Sache nach eine Übergangsvorschrift ist und als neuer § 14 angefügt wird.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 5)

Abs. 1 und 2 werden zusammengefasst. Dabei ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume ein eigenes Ziel der Zusammenarbeit. Da mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt wurden, sind diese Träger aus übergreifender Warte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Dazu soll vor allem ein Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern durchgeführt werden, aber auch die Entwicklung einheitlicher und wirksamer Instrumente zur bedarfsgerechten Leistungserbringung, Qualitätssicherung und Wirksamkeitskontrolle gefördert werden, § 94 Abs. 2 SGB IX.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 6)

Die Träger der Eingliederungshilfe sind zur Steuerung der Eingliederungshilfeleistungen und zur Überprüfung der Rahmenbedingungen verpflichtet. Um dies steuern und überprüfen zu können, erfolgt eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung.

Es wird konkretisiert, was zu berichten ist. Bei der Berichterstattung ist auf die unterschiedlichen strukturellen und regionalen Voraussetzungen in den jeweiligen Gebietskörperschaften zu achten und bei der Auswertung zwischen diesen Unterschieden und davon unabhängige Faktoren zu unterscheiden. Ziel ist es, die Gewährleistung von gleichwertigen Lebensbedingungen und Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen, welche Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, in Hessen zu fördern und durch Vergleichsgrößen messbar zu machen.

Das Benehmen bei der erforderlichen Vorbereitung kann in einer Arbeitsgemeinschaft hergestellt werden. In Einzelfällen können die Leistungserbringer mit einbezogen werden und um Stellungnahme gebeten werden. Insoweit bildet Abs. 2 Satz 1 die Grundlage für die Vorbereitung der vergleichenden Betrachtung und die Berichterstattung durch die Arbeitsgemeinschaft. Zur erforderlichen Vorbereitung gehört zuerst die Entwicklung und Konkretisierung der theoretischen Begriffe durch die Angabe messbarer Merkmale (Operationalisierung), danach die Datenerhebung, der Datenaustausch sowie zum Abschluss die Interpretation der Daten, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 7)

Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst. Die übergeordnete Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Der nicht abschließende Aufgabenkatalog wird den Erfahrungen aus der Arbeitsgemeinschaft angepasst.

Der pauschale Genehmigungsvorbehalt der Umsetzung der Ergebnisse durch das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium ist nicht zielführend und entfällt.

Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen soll neben den Vertreterinnen oder Vertretern der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen selbst stets in der Arbeitsgemeinschaft vertreten sein.

Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Vorbereitung der weiteren Sitzungen ist stets Sache der Leitung.

Der Bericht der Arbeitsgemeinschaft soll zeitlich versetzt zur Berichterstattung nach § 6 erfolgen, da u. a. dieser Bericht Grundlage des Berichts der Arbeitsgemeinschaft sein dürfte.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 8)

Bei der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Angaben werden konkretisiert. Abs. 2 und 3 werden zusammengefasst.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 9)

Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Daraus ergeben sich Folgeänderungen.

Die Regelung wird ihrem Wortlaut nach der entsprechenden Regelung aus dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG SGB XII) angepasst.

Der Aufsichtsbehörde soll das Recht zustehen, sich über Angelegenheiten der Träger unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern zu können, § 145 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Für etwaige Maßnahmen aufgrund festgestellter Verstöße ist die

Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Dies gilt über § 54 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) für die Aufsicht über die Landkreise entsprechend.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 10)

§ 10 regelt bisher die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise. Dies soll im neuen § 3 geregelt werden.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 11)

Der neue § 10 regelt die Kostenträgerschaft. Dies regelte bisher § 11.

Dass der Landkreis als örtlicher Träger die entstandenen Aufwendungen zu erstatten hat, soweit Aufgaben nach dem neuen § 3 Abs. 1 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt werden, lässt sich dem neuen § 3 Abs. 3 entnehmen.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben, da die vorläufige Hilfeleistung nach dem bisherigen § 3 entfällt, weil sie in der Eingliederungshilfe praktisch keine Bedeutung hat.

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 12)

Der neue § 11 regelt die Kostenevaluation. Dies regelte bisher § 12.

Ziel der Kostenevaluation ist es, Aussagen darüber treffen zu können, wie sich die durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes angestoßenen Veränderungen finanziell auswirken, also z. B. ob und inwiefern Mehrkosten, Minderkosten oder Kostenneutralität mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen verbunden sind. Da nach Art. 25 Abs. 4 des Bundesteilhabegesetzes finanzielle Auswirkungen auch auf Bundesebene untersucht wurden, sind die Ergebnisse dieser Untersuchung bei der Kostenevaluation nach § 12 zu berücksichtigen. Dabei sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Nr. 1 bis 6 des Art. 25 Abs. 4 Satz 3 des Bundesteilhabegesetzes untersucht werden. Mit der Durchführung der Untersuchung können Dritte beauftragt werden.

Die Kostenevaluation soll nicht alle fünf Jahre erfolgen. Die Untersuchung der finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes muss zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein. Anderenfalls lassen sich finanzielle Auswirkungen später nicht mehr auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zurückführen. Es handelt sich darüber hinaus um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 13)

Der neue § 12 regelt die nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen. Dies regelte bisher § 13.

Zu Art. 1 Nr. 13

Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 5 und 7 stellt eine Sonderregelung dar, die der Sache nach eine Übergangsvorschrift ist und als neuer § 13 eingefügt wird.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 14)

Die Geltungsdauer wird geregelt.

Zu Artikel 2

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2)

Die Angabe wird konkretisiert.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 2)

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist, § 97 Abs. 1 SGB XII. § 2 bestimmt damit die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Mithin enthält das HAG SGB XII eine Bestimmung nach § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Einer von § 97 Abs. 3 SGB XII abweichenden Regelung bedarf es also nicht, da der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII nur zuständig ist, soweit das Landesrecht keine Bestimmung enthält. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 SGB XII zuständig sind.

Die wiederholte Feststellung, dass Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch umfasst sind, entfällt. Der Grundsatz, dass die Hilfe zur Pflege der Eingliederungshilfe folgt, gilt von der Feststellung unabhängig. Da das Zwölfte Kapitel des SGB XII und damit auch § 98 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechende Anwendung findet, bleibt die Zuständigkeit bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb des Bereichs des zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe erbracht wird.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Aufhebung in gleicher Form erfolgt wie die Heranziehung.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 5)

Der bisherige Abs. 2 wird als neuer § 4 Abs. 5 angefügt wird.

Der bisherige Abs. 3 wird als neuer § 3 Abs. 3 angefügt wird.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Dass die Träger der Sozialhilfe Verträge und Vereinbarungen abschließen, ergibt sich aus den §§ 75 ff. SGB XII. So schließen nach § 80 SGB XII die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 76 SGB XII ab. Als actus contrarius gilt das auch für die Kündigung von Vereinbarungen. Die Zuständigkeit für die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung ergibt sich aus § 78 Abs. 1 SGB XII.

Der bisherige Abs. 6 stellt eine Sonderregelung dar, die der Sache nach eine Überleitungsvorschrift ist und § 16 als neuer Abs. 2 angefügt wird.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 7)

Bei der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Angaben werden konkretisiert. Abs. 2 und 3 werden zusammengefasst.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 9)

Der Aufsichtsbehörde soll das Recht zustehen, sich über Angelegenheiten der Träger unterrichten, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen sowie Berichte anfordern zu können, § 145 HGO. Für etwaige Maßnahmen aufgrund festgestellter Verstöße ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Dies gilt über § 54 Abs. 1 HKO für die Aufsicht über die Landkreise entsprechend. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2 Nr. 9 (§ 10)

§ 10 regelt bisher die Erstattung des Barbetrages nach § 136 SGB XII. Die Erstattungsverfahren nach § 10 sind jedoch abgeschlossen. Die Regelung hat für die Sozialhilfe mithin keine Bedeutung mehr. Sie entfällt daher.

Zu Art. 2 Nr. 10 (§ 10a)

§ 10 a ersetzt § 10. Dass das Regierungspräsidium Gießen die für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Stelle ist, ergibt sich aus dem bisherigen Abs. 2.

Zu Art. 2 Nr. 11 (§ 11 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 2 Nr. 12 (§ 13)

Es wird die für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungs pauschale zuständige Stelle bestimmt. Die Bekleidungs pauschale ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren. Zuständige Stelle ist wie auch beim Barbetrag der örtliche Träger der Sozialhilfe.

Zu Art. 2 Nr. 13 (§ 15 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 2 Nr. 14 (§ 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Der bisherige Abs. 6 stellt eine Sonderregelung dar, die der Sache nach eine Übergangsvorschrift ist und § 16 als neuer Abs. 2 angefügt wird.

Zu Art. 2 Nr. 15 (§ 17)

Die Geltungsdauer wird verlängert.

Zu Artikel 3

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, 2. Februar 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klose